

**11. Satzung**  
**vom 16.07.2026**  
**zur Änderung der**  
**Hauptsatzung der Gemeinde Kürten**  
**vom 05.02.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GV NRW S. 666 -, in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 15.07.2026 diese 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kürten beschlossen:

§ 1

§ 15 mit der Bezeichnung Öffentliche Bekanntmachungen bekommt folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Internet durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter [www.kuerten.de/Bekanntmachungen](http://www.kuerten.de/Bekanntmachungen), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im als Bestandteil der jeweiligen wöchentlichen Ausgabe „Bergisches Handelsblatt“ erscheinenden „Amtsblatt der Gemeinde Kürten“ hingewiesen.
- (2) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der digitalisierten Benachrichtigung im Internet unter [www.kuerten.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kuerten.de/oeffentliche-zustellungen) vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Kürten öffentlich bekannt gemacht und im Amtsblatt der Gemeinde nachrichtlich wiederholt.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 16.07.2026

Mario Bredow  
Bürgermeister